



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter der Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Juni 2016

Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 15. Juni 2016 die folgende erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel des Paragraphen wird am Ende durch die Worte "sowie beruflich erworbene Kompetenzen" ergänzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort "Gleichwertigkeitsfeststellung" ein Komma sowie die Worte "einschließlich erfolgter Fehlversuche" ergänzt.
- c) In Abs. 5 wird Satz 1 gestrichen und wie folgt neu ersetzt: "Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt."
- d) Abs. 8 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 8.

In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Neufassung“ durch „Neubekanntmachung“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter der Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Juni 2016

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 4/15) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 30. Juni 2016 (Leuphana Gazette 31/16) sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienumfang und Regelstudienzeiten
- § 3a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 3b Erweiterungsfach
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-/Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Transcript of Records
- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
- § 25 Zertifikat – Sportförderunterricht
- § 26 Fremdsprachen-Zertifikat
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ³Die inhaltlichen Bestimmungen für die Bachelor- und Master-Programme im Einzelnen sind in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 1-7) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen/ fachdidaktischen und pädagogischen/ psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können.

(2) ¹Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. ²Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.

(3) ¹Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. ²Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht, fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. ³Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

§ 3 Modularisierung, Studienumfang und Regelstudienzeiten

(1) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. ²Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ³Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁴Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen. ⁴Die fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.

(2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

(3) ¹Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points. ²In begründeten Fällen kann das Modul auch 10, 15 oder mehr Credit Points umfassen.

(4) ¹In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit entspricht 1 Credit Point einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(5) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss.

²Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika und sonstigen Lehrveranstaltungen) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Studien- und Prüfungsleistungen etc.).

(6) Das Studium eines Bachelorprogrammes hat einen Umfang von 180 Credit Points und gemäß §3a Abs. 1 und 5 eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(7) Das Studium eines Masterprogrammes hat einen Umfang von 120 Credit Points und gemäß §3a Abs. 2 und 6 eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(8) ¹Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienprogramms praktische Studienphasen einschließen. ²Diese sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(9) ¹Zusätzlich zu den unter § 3a Abs. 1, 2, 5 und 6 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzleistungen) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden:

- a) in den Bachelor-Studienprogrammen maximal 60 Credit Points
- b) in den Master-Studienprogrammen maximal 20 Credit Points.

²Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ³Der Erwerb von Zusatzleistungen in den Fächern Englisch, Musik und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung voraus. ⁴Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen besteht nicht.

§ 3 a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:

- a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- b) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit einem Umfang von je 45 Credit Points,
- c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 55 Credit Points (einschließlich Praktika),
- d) das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
- e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.

²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) ¹Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:

- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit einem Umfang von je 15 Credit Points,
- b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
- c) die Praxisphase mit dem Umfang von 30 Credit Points
- d) das Projektband mit dem Umfang von 15 Credit Points
- e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.

²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(4) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.

(5) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.

(6) ¹Die beiden Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- b) den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
- c) das Unterrichtsfach (gem. Abs. 7) mit 35 Credit Points,
- d) die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 7) mit 80 Credit Points,
- e) das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
- f) die Bachelor-Arbeit mit 15 Credit Points.

²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- a) den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
- b) das Unterrichtsfach (gem. Abs. 7) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
- c) die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 7) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- d) die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.

²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(8) ¹Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. ²Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.

(9) ¹Die angegebenen Studiengänge können Praktika enthalten. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung vom 21. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 b Erweiterungsfach

(1) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikationsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 können für das entsprechende Lehramt folgende Berufliche Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer gewählt werden:

- a) Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
- b) Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
- c) Evangelische Religion
- d) Mathematik
- e) Musik
- f) Sport
- g) Chemie.

(2) ¹Für das Erweiterungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) sind Studien- und Prüfungsleistungen (Module) im Umfang der nachfolgend aufgeführten Credit Points nachzuweisen:

- a) Unterrichtsfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen mindestens 50 CP
- b) Unterrichtsfach im Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens 60 CP
- c) Berufliche Fachrichtung mindestens 100 CP.

²Die fachspezifischen Anlagen für die in Abs. 1 genannten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind.

(3) Bei Nachweis der geforderten CP des jeweiligen Erweiterungsfaches gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 12 ausgestellt.

§ 4 Teilzeitstudium

(1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) ¹Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. ²Hiervon ausgenommen sind die Master-Arbeit, sowie die Praxisphase. ³Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. ⁴Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. ²Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist.

§ 5 Akademische Grade

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.) vergeben.

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Master of Education (M. Ed.) vergeben.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) ¹Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer/eines Lehrenden oder der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁴Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(2) ¹Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. ²Dies können sein:

- a) **Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.

- b) **Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
- c) **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- d) **Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- e) **Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
- f) **Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- g) **Praktika (Pra)** dienen zur Erkundung des Berufsfeldes und zur Erprobung und Kompetenzentwicklung von zukünftigen Lehrenden auf der Grundlage und durch die Entwicklung von theoretischem und empirischem Wissen (gem. KMK-Standards für die Lehrerbildung).

(3) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Bei Bedarf können nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. ²Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung (Abs. 7)
6. Portfolio (Abs. 8).

³Die Prüfungsleistungen sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbständig bearbeiten kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁴Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die/der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.

(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann.

(6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁴Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁵Ein Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen schriftlichen Teil (z.B. Laborbericht).

(8) ¹Ein Portfolio dient der kontinuierlichen Reflexion und Darstellung eines selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses. ²In einem Portfolio stellt der Prüfling anhand spezifisch ausgewählter Materialien dar, wie er über einen definierten Zeitraum hinweg die zu erreichenden Kompetenzen eines Moduls erarbeitet und reflektiert hat.

(9) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- a) die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(10) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasserinnen und Verfasser berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. ³Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(11) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 8 Bachelor-/Master-Arbeit

(1) ¹Mit der Bachelor-/Master-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Arbeit kann in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienprogramms durch ein Kolloquium ergänzt werden. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienprogramms vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) ¹Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. ⁶In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) ¹Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(6) Die Bachelor-/Master-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ³Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ⁴Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jedes Studienprogramm wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.

(3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:

1. Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.
2. Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
3. Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
4. Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
5. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
6. Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.

(4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen i.d.R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1 zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.

(2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. ³Für die Anmeldung zu Klausuren gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. ⁴Soll oder kann der Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase nicht wahrgenommen werden, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.

(3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. ²Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30.09.

(4) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt gemäß der Praktikumsordnung.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium ist nur zuzulassen, wer

1. als Studentin oder Student in dem jeweiligen Studienprogramm an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine
4. Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
6. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung

(1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden mit Ausnahme von Prüfungsleistungen für den Erwerb des Zertifikats für den Sportförderunterricht, zu denen die FSA Näheres festlegt. ²Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. ³Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁴Die Fristen gemäß § 11 gelten entsprechend. ⁵Die Praktikumsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen für die Ableistung der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung regeln; näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen. ³Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ⁴Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Unbeschadet der Regelung in Abs. 4 ist eine Bachelorprüfung in einem nach § 3a Abs. 3, 4, 5 und 8 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach § 3a Abs. 8 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. ²In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit, das Studium mit einem anderen Unterrichtsfach oder in der anderen Fachrichtung fortzusetzen. ³Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Einzelnote	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

(5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen.

²Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) ¹Die Bereichsnoten für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, ggf. die berufliche Fachrichtung, ggf. die Praxisphase, ggf. das Projektband, ggf. die Leuphana-Module (Wissenschaft trägt Verantwortung, Wissenschaft nutzt Methoden I und Wissenschaft lehrt Verstehen) und ggf. das Komplementärstudium errechnen sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gemäß Abs. 6), sowie der Note der Bachelor-Arbeit.

(8) ¹Die Gesamtnote des Master-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gemäß Abs. 6), der Note der Master-Arbeit, sowie ggf. der Note der Master-Abschlussprüfung. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(9) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie oder er nicht zugelassen war oder obwohl ihr oder ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 1, mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung

(1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktage vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn er nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Leistung aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung. ⁵Für den Krankheitsfall während der Ableistung von Praktika finden die Regelungen der Praktikumsordnung ergänzend Anwendung.

(4) ¹Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegen–den Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Abschluss in dem eingeschriebenen Studienprogramm als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungs–ausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(8) ¹Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. ²Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) ¹Die Fakultät Bildung bildet – gegebenenfalls aus der Mitte Ihrer Studienkommissionen – einen Prüfungsausschuss. ²Dieser Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen in den durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Bachelor- bzw. Master-Studienprogrammen sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss nach Abs. 2 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) ¹Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(9) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-/Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(10) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.

(11) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

⁴Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind.

⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵Bei anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 14). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 3a. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 15). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (Anlage 16). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung, Transcript of Records (Anlage 17), ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat

(1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. ²Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ³Das Zertifikat umfasst 20 CP.

(2) ¹Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums bzw. als „weitere Zusatzleistungen“ gemäß §3 Abs. 9 erbracht. ²Näheres regelt die Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache

(1) ¹Im Verlauf des Studiums können Studierende ein Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Zertifikat) erwerben. ²Das Zertifikat umfasst 10 CP.

(2) ¹Diese 10 CP werden in Form von „weiteren Zusatzleistungen“ gemäß §3 Abs. 9 erworben. ²Näheres regelt Anlage 9 dieser Ordnung.

(3) Bei Nachweis der geforderten CP gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 13 ausgestellt.

§ 25 Zertifikat – Sportförderunterricht

(1) ¹Im Verlauf des Masterstudiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Haupt- und Realschulen können Studierende ein Zertifikat „Sportförderunterricht“ erwerben. ²Näheres regelt die Anlage 10 dieser Ordnung.

(2) ¹Bei Nachweis der geforderten Leistungen wird ein Zertifikat gem. Anlage 13 ausgestellt. ²Mit dem Zertifikat wird die Berechtigung erworben, Sportförderunterricht in der Schule zu erteilen.

§ 26 Fremdsprachen-Zertifikat

(1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. ²Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.

(2) Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 27 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die ihr Bachelorstudium im Studiengang Lehren und Lernen vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, erbringen bis einschließlich Sommersemester 2017 weiterhin 45 Credit Points im Professionalisierungsbereich (einschließlich Praktika) und 15 Credit Points im Komplementärstudium.

(2) Die bisher geltende Rahmenprüfungsordnung vom 19. November 2008 in der Fassung vom 19. Februar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 3/14) tritt unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 außer Kraft.

(3) ¹Für die auslaufenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern gelten die Regelungen der Auslaufprüfungsordnung vom 11. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 11/14). ²Gem. § 3 Abs. 2 der Auslaufprüfungsordnung tritt diese Rahmenprüfungsordnung auch für diese Studiengänge mit Beginn des Wintersemesters 2015/16 in Kraft. ³Die Rahmenprüfungsordnung vom 18. November 2008 (Gazette Nr. 3/14) tritt zum 1. Oktober 2015 außer Kraft mit Ausnahme der für diese auslaufenden Studiengänge einschlägigen fachspezifischen Anlagen 8 und 9.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen für die einzelnen Studienprogramme werden von den Fakultäten erlassen und in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Anlagen

Anlage 1	Fachspezifische Anlagen Lehren und Lernen (B.A.)
	1.1 Allgemeiner Teil
	1.2 Biologie
	1.3 Chemie
	1.4 Deutsch
	1.5 Englisch
	1.6 Evangelische Religion
	1.7 Kunst
	1.8 Mathematik
	1.9 Musik
	1.10 Politik
	1.11 Sachunterricht
	1.11.1 Sachunterricht – Bezugsfach Biologie
	1.11.2 Sachunterricht – Bezugsfach Chemie
	1.11.3 Sachunterricht – Bezugsfach Geographie
	1.11.4 Sachunterricht – Bezugsfach Geschichte
	1.11.5 Sachunterricht – Bezugsfach Physik
	1.11.6 Sachunterricht – Bezugsfach Politik
	1.12 Sport
Anlage 2	Fachspezifische Anlagen Wirtschaftspädagogik (B.A.)
	2.1 Allgemeiner Teil
	2.2 Deutsch*
	2.3 Englisch*
	2.4 Evangelische Religion*
	2.5 Mathematik*
	2.6 Politik*
	2.7 Sport*
Anlage 3	Fachspezifische Anlagen Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.)
	3.1 Allgemeiner Teil
Anlage 4	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Grundschulen (M.Ed.)
	4.1 Allgemeiner Teil
	4.4 Deutsch
	4.5 Englisch
	4.6 Evangelische Religion
	4.7 Kunst
	4.8 Mathematik
	4.9 Musik
	4.11 Sachunterricht
	4.12 Sport
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.)
	5.1 Allgemeiner Teil
	5.2 Biologie
	5.3 Chemie
	5.4 Deutsch
	5.5 Englisch
	5.6 Evangelische Religion

	5.7	Kunst
	5.8	Mathematik
	5.9	Musik
	5.10	Politik
	5.12	Sport
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M.Ed.)	
	6.1	Allgemeiner Teil
	6.2	Deutsch**
	6.3	Englisch**
	6.4	Evangelische Religion**
	6.5	Mathematik**
	6.6	Politik**
	6.7	Sport**
Anlage 7	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.)	
	7.1	Allgemeiner Teil
Anlage 8	Fachspezifische Anlage Fremdsprachen-Zertifikat	
Anlage 9	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache	
Anlage 10	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Sportförderunterricht	
Anlage 11	Umrechnungstabelle Anerkennung von Prüfungsleistungen	
Anlage 12	Zertifikat Erweiterungsfach	
Anlage 13	Zertifikat Sportförderunterricht und Deutsch als Zweitsprache	
Anlage 14	Zeugnis	
Anlage 15	Urkunde	
Anlage 16	Diploma Supplement	
Anlage 17	Transcript of Records	

* gemeinsam mit B. A. Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik

** gemeinsam mit M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik

